

AGL Eberbach
Gemeinderatsfraktion

Antrag zu TOP 14, GR- Sitzung vom 18.12.2014

Die AGL beantragt gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg einen Bürgerentscheid zur Nutzung von Windenergie auf Eberbacher Gemarkung am Standort Hebert durchzuführen.

Begründung:

Bei wichtigen Entscheidungen der Kommunalpolitik müssen die Bürgerinnen und Bürger stärker als bisher eingebunden werden. Mit einem Bürgerentscheid wird eine höhere Akzeptanz einer Entscheidung, unabhängig in welche Richtung sie geht, in der Bürgerschaft erreicht. Die Entscheidung, ob auf Eberbacher Gemarkung Windanlagen entstehen sollen, ist eine solch wichtige Entscheidung.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Bürgerbefragung ist zwar auch eine Möglichkeit die Bürgerschaft in die Entscheidung einzubeziehen, allerdings hat die Bürgerbefragung im Gegensatz zum Bürgerentscheid keine bindende Wirkung für den Gemeinderat. Das bedeutet, eine Bürgerbefragung ist lediglich ein in verschiedene Richtungen auslegbares Stimmungsbild, das den Gemeinderat in seiner Entscheidung in keiner Weise bindet. Als Beispiel möchten wir anführen, dass bei einer Befragung nicht geregelt ist, wie der Gemeinderat sich bei einer geringen Teilnahme an der Befragung und einem knappen Ergebnis verhält.

Demgegenüber trifft bei einem Bürgerentscheid die Bürgerschaft selbst die Entscheidung und schafft damit rechtliche und politische Klarheit und Eindeutigkeit. Auch wenn das im Gesetz vorgeschriebene Quorum von 25 % (§ 21, Abs. 6 GO) nicht erreicht wird, ist die Schlussfolgerung zwingend, dass die Mehrheit der Bürger die Frage nicht entscheiden will, sondern dass dies der Gemeinderat tun soll.

Nach rechtlicher Prüfung ist die AGL zu der Auffassung gelangt, dass ein Bürgerentscheid trotz des Verbots einen solchen über Bauleitpläne (§ 21, Abs. 2, Ziff. 2 GO) durchzuführen in der konkreten Situation zulässig ist, da der Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan Windenergie noch nicht gefasst ist. Auch stellt die Vereinbarung gem. § 204 BauGB mit den Umlandgemeinden nur eine Absichtserklärung einen Teilflächennutzungsplan aufstellen zu wollen dar. Nach Kommentierung zu § 21 GO (Bürgerentscheid) heißt es: „Grundsatzentscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens sind von dem Ausschluss [einen Bürgerentscheid durchzuführen] nicht berührt, sie sind einem Bürgerentscheid zugänglich.“

Wir schlagen vor, dass bei einem Bürgerentscheid, wie auch bei der Bürgerbefragung im Frühjahr 2015 eine Entscheidung zum Windparkstandort Hebert herbeigeführt werden sollte. Für diesen Standort wurde bisher eine avifaunistische Untersuchung, eine Untersuchung zur Windhöflichkeit und eine Animation erstellt. Eine genaue Formulierung der zu entscheidenden Frage, muss in einer späteren Sitzung des GR diskutiert und entschieden werden.